

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fakultät Informatik
297-xx-2**



3. Sitzung der ZEvA-Kommission am 10.07.2018

TOP 6.11

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Informatik	B.Sc.	180	6 (TZ: 12)	Vollzeit/ Teilzeit	72		
Informatik im Praxisverbund	B.Sc.	180	7	ausbildungs- integrierend			
Wirtschaftsinformatik	B.Sc.	180	6 (TZ: 12)	Vollzeit/ Teilzeit	45		
Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund	B.Sc.	180	7	ausbildungs- integrierend			
Informatik	M.Sc.	120	4 (TZ: 8)	Vollzeit/ Teilzeit	25	k	f

Vertragsschluss am: 17. Februar 2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 7. März 2018

Ansprechpartner/-in der Hochschule:

Prof. Dr.-Ing. Nils Jensen EUR ING, Studiendekan

Salzdahlumer Str. 46/48, 38302 Wolfenbüttel,

Tel: 05331/ 939-31040, Mail: studiendekan-i@ostfalia.de, www.ostfalia.de/i

Betreuende Referentin: Monika Topper

Gutachter/innen:

- Prof. Dr. Dorle Linz, Fachgutachterin
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, FB Duales Studium Wirtschaft •
Technik, Fachleiterin Wirtschaftsinformatik
- Prof. Dr. Rainer Oechsle, Fachgutachter
Hochschule Trier, Dekan des Fachbereichs Informatik, Parallele und verteilte
Systeme, Software-Komponenten
- Prof. Dr. Kurt Sandkuhl, Fachgutachter
Universität Rostock, Fakultät für Informatik und Elektrotechnik, Lehrstuhl für
Wirtschaftsinformatik

Inhaltsverzeichnis

- Dr. Gerhard Tobermann, Gutachter aus der Berufspraxis
ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG, Director Global Client Advisors, Nürnberg
(konnte an der Vor-Ort-Begutachtung nicht teilnehmen)
- Mathias Todisco, Vertreter der Studierenden
Studium an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, Wirtschaftsinformatik,
M.Sc.

Hannover, den 4. April 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-3
I. Gutachtervotum und ZEKO-Beschluss	I-6
1. ZEKO-Beschluss	I-6
Informatik, B.Sc.	I-6
Informatik im Praxisverbund, B.Sc.	I-6
Wirtschaftsinformatik, B.Sc.....	I-7
Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund, B.Sc.....	I-7
Informatik, M.Sc.....	I-8
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-9
2.1 Allgemein	I-9
2.2 Informatik, B.Sc.	I-9
2.3 Informatik im Praxisverbund, B.Sc.	I-9
2.4 Wirtschaftsinformatik, B.Sc.....	I-10
2.5 Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund, B.Sc.....	I-10
2.6 Informatik, M.Sc.....	I-11
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangsübergreifende Aspekte	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-2
1.3 Studierbarkeit.....	II-3
1.4 Ausstattung.....	II-4
1.5 Qualitätssicherung	II-5
2. Informatik, B.Sc.	II-6
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-6
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-7
2.3 Studierbarkeit.....	II-8
2.4 Ausstattung.....	II-8
2.5 Qualitätssicherung	II-8
3. Informatik im Praxisverbund, B.Sc.	II-9
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-9
	I-3

Inhaltsverzeichnis

3.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-9
3.3	Studierbarkeit.....	II-10
3.4	Ausstattung.....	II-11
3.5	Qualitätssicherung	II-11
4.	Wirtschaftsinformatik, B.Sc.	II-12
4.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-12
4.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-13
4.3	Studierbarkeit.....	II-14
4.4	Ausstattung.....	II-14
4.5	Qualitätssicherung	II-14
5.	Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund, B.Sc.	II-15
5.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-15
5.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-15
5.3	Studierbarkeit.....	II-15
5.4	Ausstattung.....	II-15
5.5	Qualitätssicherung	II-15
6.	Informatik, M.Sc.	II-16
6.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-16
6.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-17
6.3	Studierbarkeit.....	II-19
6.4	Ausstattung.....	II-19
6.5	Qualitätssicherung	II-20
7.	Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-21
7.1	Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-21
7.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-21
7.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-23
7.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-23
7.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-23
7.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-24
7.7	Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-25
7.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-25
7.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-25

Inhaltsverzeichnis

7.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-25
7.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-25
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertivotum und ZEKo-Beschluss

1. ZEKo-Beschluss

Die ZEvA-Kommission stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe grundsätzlich zu und nimmt die Stellungnahme der Ostfalia Hochschule vom 20. April 2018 zur Kenntnis. Die ZEvA-Kommission begrüßt die angekündigten Maßnahmen. Sie stellt allerdings fest, dass an der Ostfalia Hochschule die Erhebung und Auswertung der studentischen Arbeitsbelastung noch nicht zufriedenstellend gehandhabt wird. Daher formuliert sie hierzu eine weitere Auflage.

Die ZEvA-Kommission (ZEKo) beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

1. Die Prüfungsordnung muss rechtsgeprüft und veröffentlicht werden. Noch vorhandene Inkonsistenzen (siehe II.7.5) müssen bereinigt werden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)
2. Die Hochschule muss die studentische Arbeitsbelastung für jedes Modul erheben und einen Abgleich mit den vorgesehenen ECTS-Punkten vornehmen. Die ZEKo empfiehlt hierzu, diese zentrale Aufgabe der Qualitätssicherung in der Ordnung zur Evaluation der Lehre zu verankern. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

Informatik, B.Sc.

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEKo weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Informatik im Praxisverbund, B.Sc.

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Informatik im Praxisverbund mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

3. Wenn die Module „BBS-Kompakt (Wirtschaft und Soziales)“ und „BBS-Kompakt (Fachwissen)“ beibehalten werden sollen, muss deutlich werden, dass sie dem Erreichen des Bachelorniveaus dienen. Für diesen Fall müssen sie aussagefähiger beschrieben werden. Die Modulverantwortung ist zudem von einer/einem hauptamtlich Lehrenden zu übernehmen. (Kriterium 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEKo weist darauf hin, dass der

mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Wirtschaftsinformatik, B.Sc.

Die ZEVA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

4. Der Studiengang muss eine eindeutige Modularisierung aufweisen. Es muss zwischen Modul- und Lehrveranstaltungsebene unterschieden werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEKo weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund, B.Sc.

Die ZEVA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

5. Wenn die Module „BBS-Kompakt (Wirtschaft und Soziales)“ und „BBS-Kompakt (Fachwissen)“ beibehalten werden sollen, muss deutlich werden, dass sie dem Erreichen des Bachelorniveaus dienen. Für diesen Fall müssen sie aussagefähiger beschrieben werden. Die Modulverantwortung ist zudem von einer/einem hauptamtlich Lehrenden zu übernehmen. (Kriterium 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013)
6. Der Studiengang muss eine eindeutige Modularisierung aufweisen. Es muss zwischen Modul- und Lehrveranstaltungsebene unterschieden werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEKo weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Informatik, M.Sc.

Die ZEVA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Informatik mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

7. In der Prüfungsordnung muss die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit eindeutig festgelegt werden. Inkonsistenzen sind zu bereinigen. (Kriterium 2.3 und 2.5, Drs. AR 20/2013)
8. Die Zugangsordnung muss rechtsgeprüft und veröffentlicht werden. (Kriterium 2.3 und 2.5, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEKo weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Auflagen:

- Die Prüfungsordnung muss rechtsgeprüft und veröffentlicht werden. Noch vorhandene Inkonsistenzen (siehe II.7.5) müssen bereinigt werden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

2.2 Informatik, B.Sc.

2.2.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Informatik im Praxisverbund, B.Sc.

2.3.1 Empfehlungen:

- Die Anrechnungspraxis der IHK-Prüfung auf das Modul „Teamprojekt“ sollte überdacht und präzisiert werden.
- Die Gesamtsumme der maximal anrechenbaren Leistungspunkte aus den Modulen „Teamprojekt“, „BBS-Kompakt (Wirtschaft und Soziales)“ und „BBS-Kompakt (Fachwissen)“ sollte dahingehend überdacht werden, ob nicht insgesamt maximal 10 statt 15 angemessener wären.

2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Informatik im Praxisverbund mit dem Abschluss Bachelor of Science mit der oben genannten allgemeinen

Auflage und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Die beiden Modulbeschreibungen „BBS-Kompakt (Wirtschaft und Soziales)“ und „BBS-Kompakt (Fachwissen)“ müssen inhaltlich aussagefähiger formuliert werden. Wenn diese Module beibehalten werden sollen, muss deutlich werden, dass sie dem Erreichen des Bachelorniveaus dienen. (Kriterium 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.4 Wirtschaftsinformatik, B.Sc.

2.4.1 Empfehlungen:

- Im Wahlpflichtbereich sollten weitere Module aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre angeboten werden, um nach dem abgeschlossenen Bachelorstudium einen Übergang in Masterprogramme solcher Hochschulen zu erleichtern, die einen Mindestumfang von Leistungspunkten in der BWL voraussetzen.

2.4.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Der Studiengang muss eine eindeutige Modularisierung aufweisen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.5 Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund, B.Sc.

2.5.1 Empfehlungen:

- Die Anrechnungspraxis der IHK-Prüfung auf das Modul „Teamprojekt“ sollte überdacht und präzisiert werden.

- Die Gesamtsumme der maximal anrechenbaren Leistungspunkte aus den Modulen „Teamprojekt“, „BBS-Kompakt (Wirtschaft und Soziales)“ und „BBS-Kompakt (Fachwissen)“ sollte dahingehend überdacht werden, ob nicht insgesamt maximal 10 statt 15 angemessener wären.
- Im Wahlpflichtbereich sollten weitere Module aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre angeboten werden, um nach dem abgeschlossenen Bachelorstudium einen Übergang in Masterprogramme solcher Hochschulen zu erleichtern, die einen Mindestumfang von Leistungspunkten in der BWL voraussetzen.
- In die Kooperationsverträge zu den Praxisverbund-Studiengängen sollte der Studiengang Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund explizit mit aufgenommen werden.

2.5.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund mit dem Abschluss Bachelor of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Die beiden Modulbeschreibungen „BBS-Kompakt (Wirtschaft und Soziales)“ und „BBS-Kompakt (Fachwissen)“ müssen inhaltlich aussagefähiger formuliert werden. Wenn diese Module beibehalten werden sollen, muss deutlich werden, dass sie dem Erreichen des Bachelorniveaus dienen. (Kriterium 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Der Studiengang muss eine eindeutige Modularisierung aufweisen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.6 Informatik, M.Sc.

2.6.1 Empfehlungen:

- Im Diploma Supplement sollte deutlich gemacht werden, dass nicht alle aufgelisteten Inhalte studiert werden.
- Es sollte deutlicher gemacht werden, inwiefern die Profilverordnung als „forschungsorientiert“ konsistent mit den Inhalten und Methoden des Studiengangs ist, d.h. es sollte entweder die Profilverordnung „forschungsorientiert“ aufgegeben werden oder sie sollte inhaltlich und methodisch sichtbar im Studium verankert werden. Um den

Anspruch der Forschungsorientiertheit zu stützen, schlägt die Gutachtergruppe als eine denkbare Maßnahme vor, im ersten Semester ein Modul zu Forschungsmethoden anzubieten.

- Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit sollte im Vollzeitstudium auf 26 Wochen begrenzt werden. Wie bisher sollte der zeitliche Beginn flexibel gehandhabt werden.

2.6.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Informatik mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- In der Prüfungsordnung muss die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit eindeutig festgelegt werden. Inkonsistenzen sind zu bereinigen. (Kriterium 2.3 und 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Die Zugangsordnung muss rechtsgeprüft und veröffentlicht werden. (Kriterium 2.3 und 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

An der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften studieren etwa 13.000 Studierende. Die Hochschule bietet an den Standorten Wolfenbüttel, Wolfsburg, Suderburg und Salzgitter rund 80 Studiengänge aus den Bereichen Recht, Wirtschaft, Sozial- und Gesundheitswesen sowie Technik und Informatik an.

Die im vorliegenden Verfahren zu re-akkreditierenden Studiengänge sind an der Fakultät Informatik am Standort Wolfenbüttel angesiedelt.

Am 10. Mai 2011 beschloss die SAK in ihrer 51. Sitzung die Re-Akkreditierung des Masterstudienganges Informatik (M.Sc.). Am 18. Oktober 2011 erfolgte in der 53. Sitzung der SAK die Re-Akkreditierung der Bachelorstudiengänge Informatik (B.Sc.), Informatik im Praxisverbund (B.Sc.) sowie Wirtschaftsinformatik (B.Sc.). Damals war der Studiengang Wirtschaftsinformatik noch an der Fakultät Wirtschaft in Wolfsburg angesiedelt. Im Jahr 2013 übernahm die Fakultät Informatik in Wolfenbüttel die Federführung. Dies wurde von der ZEvA im Rahmen einer wesentlichen Änderung positiv geprüft. Zum Wintersemester 2018/19 wird der Studiengang aufgesplittet. Künftig wird es neben dem ursprünglichen Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) die Variante „Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund“ (B.Sc.) geben.

Im gegenwärtigen Verfahren beantragt die Ostfalia Hochschule die erneute Re-Akkreditierung der Studiengänge.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Wolfenbüttel. Während der Vor-Ort-Begutachtung wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden, mit Studierenden sowie mit Vertreter/innen der kooperierenden Unternehmen.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Hochschule formuliert folgende allgemeine Ziele für die fünf Studiengänge:

Die Studierenden sollen wissenschaftlich breit qualifiziert und für ein Berufsleben in den der Informatik zugerechneten Feldern befähigt werden.

Die Studierenden sollen eigenverantwortlich und im Team Leistungen bei der Evaluation, Projektierung, Analyse, Konzeption, Programmierung oder Produktivsetzung von Software und Embedded Systems sowie bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung von Test- und Qualitätsmaßnahmen erbringen. Aspekte der Ergonomie und der Datenanalyse sollen geeignet berücksichtigt werden. Studierende der Wirtschaftsinformatik sollen bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse eines Projekts eine betriebswirtschaftliche Betrachtung einnehmen. Sie sollen betriebswirtschaftliche Modelle sowie Aspekte der Organisation von Unternehmen kennen.

Die Studierenden sollen wissenschaftlich arbeiten, international und im Team agieren und sich im stetig ändernden Gebiet der IT eigenverantwortlich und lebenslang agil weiterbilden.

Studierenden sollen sich der ethischen Komponente ihrer Arbeit und Arbeitsergebnisse bewusst sein. Sie sollen Aspekte der Internationalisierung in Projekten kennen und interkulturelle Kommunikation und Zusammenarbeit wertschätzen.

Es gelten darüber hinaus die Ausführungen unter II.2.1, II.3.1, II.4.1, II.5.1 und II.6.1.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Alle fünf Studiengänge bieten prinzipiell die Möglichkeit eines Auslandssemesters. Laut Hochschule bietet sich in den Bachelorstudiengängen insbesondere das fünfte Semester für einen Auslandsaufenthalt an (im Praxisverbund das sechste Semester), da hier mehrere Wahlpflichtmodule für eine größere Flexibilität sorgen. Bedauerlicherweise nehmen nur wenige Studierende diese Möglichkeit in Anspruch. Die Hochschulvertreter/innen berichteten, dass daher Maßnahmen zur „Internationalisierung at Home“ angeboten werden, wie z.B. englischsprachige Lehrveranstaltungen.

In allen vier Bachelorstudiengängen absolvieren die Studierenden im letzten Semester ein Praxisprojekt (18 LP). Die Gutachtergruppe bestätigt, dass dieses Praxisprojekt von der Hochschule qualitätsgesichert, betreut, inhaltlich bestimmt und geprüft wird, so dass ECTS-Punkte erworben werden können.

Um die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement zu fördern, haben die Studierenden in den Bachelorstudiengängen die Möglichkeit, sich im Wahlpflichtbereich drei Leistungspunkte für gesellschaftliches Engagement anrechnen zu lassen.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die vier Bachelorstudiengänge den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene entsprechen.

Die Studiengangskonzepte beinhalten Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung in einer der Qualifikationsstufe angemessenen Weise.

Die vier Studiengänge bauen auf dem Wissen und Verstehen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und gehen über diese wesentlich hinaus. Die Absolvent/innen können ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik nachweisen.

Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Im Praxisprojekt haben die Studierenden die Möglichkeit, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit bzw. ihr künftiges Berufsfeld hin anzuwenden und kritisch zu hinterfragen. Die Studierenden im Praxisverbund haben sogar kontinuierlich die Gelegenheit, ihr Wissen in der Praxis anzuwenden. Auch systemische Kompetenzen werden adäquat vermittelt. Beispielsweise durch das Anfertigen der Abschlussarbeit werden die Studierenden befähigt, relevante Informationen zu ihrem Studienfach zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, und selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Sie lernen, diese Erkenntnisse im Diskurs argumentativ zu verteidigen.

Angaben zur Master-Ebene des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse finden sich unter I.6.2.

Aus Sicht der Gutachtergruppe handelt es sich bei den fünf zu akkreditierenden Studiengängen um ein überzeugendes und stimmiges Studienangebot.

Es gelten darüber hinaus die Ausführungen unter II.2.2, II.3.2, II.4.2, II.5.2 und II.6.2.

1.3 Studierbarkeit

Bzgl. der fünf Studiengänge werden die erwarteten Eingangsqualifikationen berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Den Studienanfänger/innen stehen verschiedene Beratungsangebote und optionale Propädeutika zur Verfügung, z.B. die „Studienstarttage“ mit Info-Veranstaltungen und Team-Building.

Alle Lehrenden bieten eine wöchentliche fachliche Sprechstunde an. Die Fakultät beschäftigt zudem einen Lerncoach, der bei überfachlichen Schwierigkeiten die Studierenden bedarfsbezogen berät.

Das Gleichstellungsbüro ist Anlaufpunkt und Koordinierungsstelle für Fragen der Gleichstel-

lung/-Behandlung und Diversity. Für Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen ermöglicht die Fakultät die Begleitung durch Dolmetschende oder andere Begleitpersonen.

Die befragten Studierenden zeigten sich sehr zufrieden mit ihrer Hochschule und ihrem Studium.

Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung wurden von den befragten Studierenden weitgehend bestätigt. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Im ersten Versuch bestandene Prüfungsleistungen dürfen einmalig innerhalb des nächsten Prüfungstermins zur Notenverbesserung wiederholt werden. Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen die Studierbarkeit. Der Prüfungszeitraum beträgt jeweils ca. drei Wochen.

Insgesamt schätzt die Gutachtergruppe die Studierbarkeit als gut ein.

1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung der fünf Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Die Fakultät Informatik beschäftigt 18 Professor/innen und drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Zwei weitere Professuren werden zurzeit besetzt („Technische Informatik“ und „Wirtschaftsinformatik“). Die Hochschulvertreter/innen berichteten, dass ca. 80 % der Lehre durch hauptamtlich Lehrende erteilt werde. Für ca. 20 % werden Lehrbeauftragte aus der Praxis eingesetzt.

Es bestehen angemessene und umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrenden. Insbesondere im hochschuldidaktischen Bereich besteht ein breites Angebot. Die Gutachtergruppe begrüßt besonders, dass den Lehrenden die Möglichkeit eines Forschungsfreisemesters geboten wird.

Die adäquate Durchführung der fünf Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen einer Besichtigung von der sehr guten Ausstattung der Labore überzeugen. Die Unterrichtsräume sind zudem mit moderner Technik ausgestattet. Beeindruckt zeigten sich die Gutachter/innen vom Scale-Up-Raum, der innovative Unterrichtsmethoden ermöglicht. Die Gebäude und Räumlichkeiten sind nur weitgehend barrierefrei, da das Gebäude nicht in allen Fällen nachgerüstet werden konnte.

Die Bibliothek ist angemessen ausgestattet und hält ein umfangreiches Angebot an elektronischen Medien vor. Die Hochschule nutzt zwei Campus-Management-Systeme: Stud.IP und Moodle.

Die Gutachtergruppe begrüßt die gute personelle, sächliche und räumliche Ausstattung.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen der Studiengänge berücksichtigt werden. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Die Hochschule hat sich eine „Ordnung zur Evaluation der Lehre“ gegeben. Beispielsweise werden Lehrveranstaltungen mindestens einmal jährlich evaluiert. Die Hochschule gibt an, dass für die Auswertung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation und für etwaige Verbesserungsmaßnahmen zunächst die einzelnen Lehrenden sowie die Fakultäten verantwortlich seien. Alle Fakultäten liefern an das zuständige Präsidiumsmitglied jährlich einen Lehrbericht über die Ergebnisse der Evaluierung, in dem auch Stellung dazu genommen werde, mit welchen Instrumenten eine ggf. notwendige Verbesserung der Ergebnisse erreicht wurde bzw. werden soll. Über die Ergebnisse werde in den Hochschulgremien berichtet.

U.a. werden zudem Erstsemester- und Absolventenbefragungen durchgeführt. Beispielsweise hat die Hochschule einen umfangreichen Bericht zu einer Absolventenbefragung vorgelegt. Die Gutachtergruppe bedauert hier nur, dass der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik hier kaum Berücksichtigung findet. Auch könnten die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen besser sichtbar gemacht werden. Der Lehrbericht ist in dieser Hinsicht weit aussagekräftiger.

Die Hochschulleitung berichtete, dass vor ca. 1,5 Jahren eine Studienabbrecher-Befragung in Form von qualitativen Interviews begonnen wurde. Die Ergebnisse liegen allerdings noch nicht vor.

Insgesamt nahm die Gutachtergruppe die umfangreichen und erfolgreichen Bemühungen zum kontinuierlichen Verbesserungsprozess positiv zur Kenntnis. Die Hochschule macht sich für eine Formalisierung und Standardisierung ihrer Prozesse stark. Es wurde berichtet, zukünftig die Erstellung der Dokumente (z. B. Lehrbericht) stärker elektronisch unterstützen zu wollen.

2. Informatik, B.Sc.

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Es gelten die Ausführungen unter II.1.1.

Die Studiengänge Informatik (B.Sc.) und Informatik im Praxisverbund (B.Sc.) haben ein gemeinsames Modulhandbuch. Hier werden in einem Vorwort die Qualifikationsziele für beide Studiengänge beschrieben:

„Der Studiengang „Informatik (B.Sc.)“² ist berufsqualifizierend. Er befähigt zum eigenständigen, lebenslangen Lernen und zur praxisnahen Arbeit im Team in lokalen und globalen Projekten. Tätigkeitsfelder von Absolventinnen und Absolventen sind in einem breiten Themenbereich zu finden, sowohl branchenspezifisch als auch branchenneutral:

- *Große und mittelständische Unternehmen mit Anteilen an der Entwicklung von Software*
- *IT-Dienstleister*
- *Zulieferer*
- *Telekommunikation*
- *Multimedia-Industrie*

Die Absolventinnen und Absolventen können, je nach Wahl der Vertiefung gewichtet, mit den folgenden Aufgaben betraut werden:

- *Erhebung von Anforderungen*
- *Entwurf, Programmierung, Test, Integration*
- *Betrieb und Pflege von Anwendungssystemen*
- *Vertrieb von Produkten*
- *Entwicklung von Steuer- und Überwachungssystemen*
- *Auswertung und Analyse von Daten*

Die Absolventinnen und Absolventen berücksichtigen ethische und ökonomische Rahmenbedingungen und Auswirkungen ihrer Arbeit.

Das Studium bietet eine fundierte Basis der wichtigsten Grundlagenkompetenzen in:

- *Programmieren von Software*
- *Mathematik als Modellierungssprache*
- *Funktionsweise von Hardware*
- *Kommunikation mit Menschen*
- *Eigene Lernorganisation*
- *Fremdsprache*

Die Auffächerung des Studiums in Information Engineering, Software Engineering, Medieninformatik, Systems Engineering oder wahlweise Computer Engineering ermöglicht

² Es wird nur der Studiengang Informatik (B.Sc.) genannt. Gemeint ist aber zusätzlich Informatik im Praxisverbund (B.Sc.). Die Hochschule sollte die Angaben anpassen.

die Erweiterung und Vertiefung von Fachwissen in mindestens einer Vertiefungsrichtung der jeweiligen Unterdisziplin nach dem aktuellen Stand der Technik.

Die daraus resultierenden Kompetenzen umfassen insbesondere die theoretischen Kenntnisse und praktischen Befähigungen zum Arbeiten nach dem Stand der Technik in den jeweiligen Aufgaben, sowohl eigenständig als auch verzahnt mit ausgewählten fachlichen Projekten:

- *Einarbeitung in fremde IT-Systeme und Umgang mit Dokumentationsmaterial (online, offline, ggfs. Englisch)*
- *Reflexion und Organisation, strukturiertes Arbeiten*
- *Zeit- und Aufgabenplanung mit begrenzten Ressourcen*
- *Eigenständige Literaturrecherche und Selbststudium anhand aufgezeigter Quellen*
- *Innovation, Konzeption, Modellierung*
- *Umsetzung und Erprobung HW-/SW-Systeme*
- *Einzel-, Kleingruppen- und Teamarbeit*
- *Verfassen von Berichten, wissenschaftliches Schreiben*
- *Wissenschaftliche und ethische Prinzipien*
- *Entrepreneurship“*

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Es gelten die Ausführungen unter II.1.2.

Der Bachelorstudiengang Informatik bietet fünf Vertiefungsrichtungen, unter denen die Studierenden zum zweiten Semester wählen. Bei einem späteren Wechsel der Vertiefungsrichtung können die bisher erbrachten Leistungen als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

- Software Engineering
- Computer Engineering
- Information Engineering
- Systems Engineering
- Medieninformatik

In den Vertiefungsrichtungen werden insgesamt sieben Module (à 5 LP) studiert. Darüber hinaus absolvieren die Studierenden vier Wahlpflichtmodule (à 5 LP).

In den Antragsunterlagen werden die Begriffe „Fachmodule“, „Kompetenzmodule“ und „Qualifikationsmodul“ unterschieden. Die Gutachtergruppe erachtet diese Begriffe als sehr allgemein und wenig aussagekräftig. In der Außendarstellung des Studiengangs scheinen

die Begriffe daher auch keine Verwendung zu finden. Die Gutachtergruppe regt an, ggf. über andere Bezeichnungen nachzudenken (z.B. Grundlagen, weiterführende Vertiefung...).

Es handelt sich um einen soliden Studiengang, der die zu erwartenden Kenntnisse und Fähigkeiten eines Bachelorstudiums Informatik vermittelt.

Die Gutachtergruppe stellt insgesamt fest, dass das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut ist und adäquate Lehr- und Lernformen vorsieht.

2.3 Studierbarkeit

Es gelten die Ausführungen unter II.1.3.

2.4 Ausstattung

Es gelten die Ausführungen unter II.1.4.

2.5 Qualitätssicherung

Es gelten die Ausführungen unter II.1.5.

3. Informatik im Praxisverbund, B.Sc.

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Es gelten die Ausführungen unter II.1.1 und II.2.1.

Die Hochschule gibt an, dass im Studiengang „im Praxisverbund“ zudem vertiefende praktische Kenntnisse eines konkreten Unternehmens und seines Umfeldes erworben werden sollen.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Es gelten die Ausführungen unter II.1.2.

Der Bachelorstudiengang Informatik im Praxisverbund ist inhaltlich identisch mit dem Bachelorstudiengang Informatik. Er integriert im ersten Semester ein nicht-kreditiertes zusätzliches Praxissemester in einem Partnerunternehmen, so dass die Regelstudienzeit auf sieben Semester bei 180 Leistungspunkten verlängert ist. Für die Aufnahme des Studiums ist daher neben der Hochschulzugangsberechtigung ein Praktikantenvertrag mit einer Partnerfirma der Fakultät Informatik über die gleichzeitige Ausbildung nachzuweisen³. In der vorlesungsfreien Zeit leisten die Studierenden ebenfalls nicht-kreditierte Praxiszeiten in ihren Unternehmen ab. Wie die Studierenden im Studiengang Informatik absolvieren die Studierenden im Praxisverbund im letzten Semester ein Praxisprojekt (18 LP), das sie im Partnerbetrieb durchführen. Die Kooperation zwischen der Hochschule und den Partnerunternehmen sowie die Kooperation zwischen der Hochschule und der Industrie- und Handelskammer sind vertraglich geregelt. Rechte und Pflichten sind festgelegt.

Ein Beirat, der aus Unternehmensvertreter/innen besteht und zweimal im Jahr tagt, dient dem Erfahrungsaustausch und initiiert inhaltliche Vorschläge für das Curriculum.

Eine Berufsschulpflicht besteht für die Studierenden nicht. Im dritten Studienjahr legen die Studierenden im Praxisverbund die IHK-Prüfung zum/zur Fachinformatiker/in ab. Die Hochschule bietet den Studierenden an, im Wahlpflichtbereich die beiden Module „BBS-Kompakt (Wirtschaft und Soziales)“ und „BBS-Kompakt (Fachwissen)“ (je 5 LP) zu belegen. Diese Module bereiten auf die IHK-Abschlussprüfung vor. Sie werden exklusiv für Studierende im Praxisverbund angeboten. Es nehmen also keine „Nur“-Auszubildenden teil. Die Gutachtergruppe hegt dennoch Bedenken, ob diese beiden Module auf Bachelorniveau durchgeführt werden. Da die Modulbeschreibungen recht knapp gehalten sind, vermochten sie diese Bedenken nicht zu zerstreuen. Das unklare Niveau der beiden Module wird von der Gutachtergruppe bemängelt. Daher fordert die Gutachtergruppe die Hochschule auf, die

³ Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit, § 2, Anlagenband S. 263. Die Ordnung sollte um Regelungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund ergänzt werden.

beiden Modulbeschreibungen „BBS-Kompakt (Wirtschaft und Soziales)“ und „BBS-Kompakt (Fachwissen)“ inhaltlich aussagefähiger zu formulieren. Wenn diese Module beibehalten werden sollen, muss deutlich werden, dass sie dem Erreichen des Bachelorniveaus dienen.

Im Rahmen der IHK-Prüfung absolvieren die Studierenden ein etwa 70-stündiges Projekt. Dieses Projekt wird auf das Modul „Teamprojekt“ (5 LP) angerechnet. Prinzipiell begrüßt die Gutachtergruppe die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Sie bedauert allerdings, dass das IHK-Projekt nicht als Teamarbeit, sondern als Individualleistung durchgeführt wird. Auch der Arbeitsaufwand erscheint unterschiedlich. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Anrechnungspraxis der IHK-Prüfung auf das Modul „Teamprojekt“ zu überdenken und zu präzisieren. Denkbar wäre es beispielsweise, dass die Studierenden im Praxisverbund in einem zusätzlichen Kolloquium ihr Projekt präsentieren und reflektieren. Insgesamt könnte auch der Gesamtumfang der Anrechnung (15 LP) überdacht werden. Es sollte überdacht werden, ob nicht insgesamt maximal zehn statt 15 Leistungspunkte angemessener wären.

Ursprünglich wurden die Studiengänge im Praxisverbund an der Ostfalia Hochschule als „dual“ bezeichnet und beworben. Es liegt eine enge zeitliche und organisatorische Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Partnerbetrieb vor. Eine inhaltliche Verzahnung⁴ ist jedoch kaum vorhanden. Daher entschied die Ostfalia Hochschule mit Schreiben vom 2. Februar 2018, künftig auf das Label „dual“ zu verzichten. Sie kündigte an, ihre Studiengänge im Praxisverbund in Informationsmaterialien und sonstigen Veröffentlichungen künftig nicht mehr als „dual“ zu bezeichnen.

Die befragten Firmenvertreter/innen sehen in den Studiengängen im Praxisverbund ein hervorragendes Instrument, um leistungsstarke Mitarbeiter/innen zu gewinnen. Viele Bewerber/innen suchten explizit nach einem Studiengang im Praxisverbund. Die Firmenvertreter/innen zeigten sich sehr zufrieden mit dem Programm und mit der Zusammenarbeit mit der Ostfalia Hochschule.

Die Gutachtergruppe stellt insgesamt fest, dass das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut ist und adäquate Lehr- und Lernformen vorsieht.

3.3 Studierbarkeit

Es gelten die Ausführungen unter II.1.3.

Trotz erhöhter Arbeitsbelastung in einem Studiengang im Praxisverbund bestätigten die befragten Studierenden eine angemessene Belastung. Die Gutachtergruppe weist in diesem Zusammenhang auf die besondere Wichtigkeit der regelmäßigen Überprüfung (und ggf.

⁴ Entsprechend „Handreichung zur Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanpruch“ (Drs. AR 95/2010)

Anpassung) der studentischen Gesamt-Arbeitsbelastung (Hochschule und Betrieb) in einem Studienmodell im Praxisverbund hin.

Die Studierenden werden für die Vorlesungs- und Prüfungszeit von den Partnerunternehmen freigestellt. Dies wird in einem nicht-verbindlichen Muster für einen Praktikantenvertrag geregelt. Die befragten Studierenden und Firmenvertreter/innen bestätigten, dass diese Regelung eingehalten werde.

3.4 Ausstattung

Es gelten die Ausführungen unter II.1.4.

3.5 Qualitätssicherung

Es gelten die Ausführungen unter II.1.5.

4. Wirtschaftsinformatik, B.Sc.

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Es gelten die Ausführungen unter II.1.1.

Die Studiengänge Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) und Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund (B.Sc.) haben ein gemeinsames Modulhandbuch. Hier werden in einem Vorwort die Qualifikationsziele für beide Studiengänge beschrieben:

„Der Studiengang „Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)“⁵ ist berufsqualifizierend. Er befähigt zum eigenständigen, lebenslangen Lernen und zur praxisnahen Arbeit im Team in lokalen und globalen Projekten. Tätigkeitsfelder von Absolventinnen und Absolventen sind in einem breiten Themenbereich zu finden, sowohl branchenspezifisch als auch branchenneutral:

- *Produktionsbetriebe*
- *IT-Firmen*
- *Finanzdienstleister*
- *Öffentliche Verwaltung*
- *Touristik*
- *Handel*

Die Absolventinnen und Absolventen können mit den folgenden Aufgaben betraut werden:

- *Koordination zwischen IT-Spezialisten/-Spezialistinnen sowie Anwendenden*
- *Change Management und Neuentwicklung von Konzepten*
- *Nutzung existierender Anwendungsprogramme in einem betriebswirtschaftlichen Umfeld*
- *Planung, Entwicklung, Dokumentation und Einführung von Software*
- *IT-Controlling*

Die Absolventinnen und Absolventen berücksichtigen ethische und insbesondere ökonomische Rahmenbedingungen und Auswirkungen ihrer Arbeit.

Das Studium bietet eine fundierte Basis der wichtigsten Grundlagenkompetenzen in:

- *Programmieren von Software*
- *Mathematik als Modellierungssprache*
- *Kommunikation mit Menschen*
- *Eigene Lernorganisation*
- *Projektmanagement*
- *Fremdsprache*
- *Ökonomie und Organisationsformen*

Die daraus resultierenden Kompetenzen umfassen insbesondere die theoretischen Kenntnisse und praktischen Befähigungen zum Arbeiten nach dem Stand der Technik in den

⁵ Es wird nur der Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) genannt. Gemeint ist aber zusätzlich Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund (B.Sc.). Die Hochschule sollte die Angaben anpassen.

jeweiligen Aufgaben, sowohl eigenständig als auch verzahnt mit ausgewählten fachlichen Projekten:

- *Einarbeitung in fremde IT-Systeme und Umgang mit Dokumentationsmaterial (online, offline, ggfs. Englisch)*
- *Reflexion und Organisation, strukturiertes Arbeiten*
- *Zeit- und Aufgabenplanung mit begrenzten Ressourcen*
- *Eigenständige Literaturrecherche und Selbststudium anhand aufgezeigter Quellen*
- *Innovation, Konzeption, Modellierung*
- *Umsetzung und Erprobung SW-Systeme*
- *Einzel-, Kleingruppen- und Teamarbeit*
- *Verfassen von Berichten, wissenschaftliches Schreiben*
- *Wissenschaftliche und ethische Prinzipien*
- *Entrepreneurship“*

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Es gelten die Ausführungen unter II.1.2.

Ursprünglich wurde der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fakultät Wirtschaft in Wolfsburg angeboten. Im Jahr 2013 siedelte der Studiengang zur Fakultät Informatik nach Wolfenbüttel um. Im Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Lehrinhalte besteht eine Kooperation mit Wolfsburg fort.

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik bietet keine Vertiefungsrichtungen an. In den höheren Semestern können drei Wahlpflichtmodule absolviert werden.

Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass die Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) im Jahr 2017 die folgende Struktur für Bachelorstudiengänge Wirtschaftsinformatik⁶ empfohlen hat:

- 25 %: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
- 25 %: Wirtschaftsinformatik i.e.S.
- 25 %: Informatik-Grundlagen
- 25 %: Weitere Grundlagen

Die Gutachtergruppe konstatiert, dass die wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte im vorliegenden Studiengang kürzer kommen als von der GI empfohlen (nur 30 bis 35 LP). Für eine Entrepreneurial-Karriere fehlen einige Managementgrundlagen. Der knappe Umfang an

⁶ <https://dl.gi.de/bitstream/handle/20.500.12116/2352/59-GI-Empfehlung-Wirtschaftsinformatik2017.pdf?sequence=1&isAllowed=y>

wirtschaftswissenschaftlichen Modulen könnte sich möglicherweise negativ für diejenigen Absolvent/innen auswirken, die einen anschließenden Masterstudiengang an einer anderen Hochschule aufnehmen möchten. Die Hochschulvertreter/innen berichteten hingegen, dass bereits mehrere Absolvent/innen problemlos in den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der TU Braunschweig aufgenommen wurden. Um die Durchlässigkeit zu weiteren Masterstudiengängen solcher Hochschulen zu erleichtern, die einen Mindestumfang von Leistungspunkten in der BWL voraussetzen, und zumal auch die befragten Studierenden diesen Wunsch geäußert haben, empfiehlt die Gutachtergruppe, im Wahlpflichtbereich weitere Module aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre anzubieten.

In diesem Sinne begrüßt es die Gutachtergruppe, dass den Studierenden bereits jetzt die Möglichkeit offen steht, Module aus den Online-Studiengängen der Ostfalia Hochschule „Betriebswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ zu belegen.

Die Gutachtergruppe stellt insgesamt fest, dass das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut ist und adäquate Lehr- und Lernformen vorsieht.

4.3 Studierbarkeit

Es gelten die Ausführungen unter II.1.3.

Die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrmodule werden an der Fakultät Wirtschaft in Wolfsburg angeboten. Um die Studierbarkeit zu gewährleisten, finden alle betreffenden Module stets an nur einem Tag in der Woche (Donnerstag) statt, so dass die Studierenden nur an einem Tag pendeln müssen.

4.4 Ausstattung

Es gelten die Ausführungen unter II.1.4.

4.5 Qualitätssicherung

Es gelten die Ausführungen unter II.1.5.

5. Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund, B.Sc.

5.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Es gelten die Ausführungen unter II.1.1 und II.4.1.

Die Hochschule gibt an, dass im Studiengang „im Praxisverbund“ zudem vertiefende praktische Kenntnisse eines konkreten Unternehmens und seines Umfeldes erworben werden sollen.

5.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Es gelten die Ausführungen unter II.1.2, II.3.2 und II.4.2.

Zum Wintersemester 2018/19 soll die Studiengangsvariante „Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund“ eingeführt werden. Inhaltlich ist der Studiengang identisch mit dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik. Die Praxisverbund-Variante wird parallel zur Praxisverbund-Variante des Informatik-Studiengangs aufgebaut. Das nicht-kreditierte zusätzliche Praxissemester liegt hier allerdings aus organisatorischen Gründen im vierten Semester.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Einführung der Praxisverbund-Variante, da sich dieses Konzept im Studiengang Informatik im Praxisverbund bereits bewährt hat.

Die Gutachtergruppe empfiehlt lediglich, in die Kooperationsverträge mit den Partnerunternehmen und der IHK den Studiengang Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund explizit mit aufzunehmen.

Die Gutachtergruppe stellt insgesamt fest, dass das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut ist und adäquate Lehr- und Lernformen vorsieht.

5.3 Studierbarkeit

Es gelten die Ausführungen unter II.1.3.

5.4 Ausstattung

Es gelten die Ausführungen unter II.1.4.

5.5 Qualitätssicherung

Es gelten die Ausführungen unter II.1.5.

6. Informatik, M.Sc.

6.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Es gelten die Ausführungen unter II.1.1.

In einem Vorwort zum Modulhandbuch werden die Qualifikationsziele des Studienganges beschrieben:

„Der Studiengang „Informatik (M.Sc.)“ ist berufsqualifizierend. Er befähigt zum eigenständigen, lebenslangen Lernen und zur praxisnahen sowie theoretischen Arbeit im Team in lokalen und globalen Projekten, sowie zur Analyse komplexer Systeme, angeleiteten Forschung und Führung von Projekten. Tätigkeitsfelder von Absolventinnen und Absolventen sind in einem breiten Themenbereich zu finden, sowohl branchenspezifisch als auch branchenneutral:

- Technische Infrastruktur
- Automobilsektor
- Luft- und Raumfahrt
- Eisenbahntechnik
- Automatisierung und Robotik
- Medizintechnik

Die Absolventinnen und Absolventen können, je nach Wahl der Vertiefung gewichtet, mit den folgenden Aufgaben betraut werden:

- Anforderungsanalyse
- Produktentwicklung
- Simulation
- Life cycle planning
- Projektleitung

Die Absolventinnen und Absolventen berücksichtigen ethische und ökonomische Rahmenbedingungen und Auswirkungen ihrer Arbeit.

- Das Studium bietet eine Vertiefung der Basiskompetenzen aus dem Bachelorstudium Informatik oder vergleichbar und deren Erweiterung in:
- Theoretische Informatik, Informationstheorie, Metriken und Qualität
- Mathematik und UML / Systems Modeling Language
- Analyse, Entwicklung und Evaluation von Hardware oder Software
- Aspekte von Performance, Echtzeit, Sicherheit und Verteilung
- Moderation, Gesprächs- und Verhandlungsführung

Die Auffächerung des Studiums in Information Engineering, Software Engineering, oder Systems and Computer Engineering ermöglicht die Erweiterung und Vertiefung von fachlichem Spezialwissen in mindestens einem Schwerpunkt der jeweiligen Unterdisziplin nach dem aktuellen Stand der Technik.

Die daraus resultierenden Kompetenzen umfassen insbesondere die theoretischen

Kenntnisse und praktischen Befähigungen zum Arbeiten nach dem Stand der Technik in den jeweiligen Aufgaben, sowohl eigenständig als auch verzahnt mit selbst gewählten fachlichen Forschungsprojekten:

- *Kenntnis und Bewertung des aktuellen Stands der Technik in mindestens einem Schwerpunkt*
- *Eigenständige Literaturrecherche und Selbststudium*
- *Sorgfalt, Verantwortung und Teamarbeit*
- *Innovation, Konzeption, Modellierung auf erhöhtem Niveau*
- *Kritik, Perspektiven und Leadership*
- *Analyse und Evaluation simulierter oder existierender komplexer Systeme*
- *Konzeption, Umsetzung und Erprobung komplexer HW-/SW-Systeme“*

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

6.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Es gelten die Ausführungen unter II.1.2.

Seit der vorangegangenen Akkreditierung wurde der Studiengang einfacher strukturiert. Neben der Masterarbeit gibt es nur zwei Pflichtmodule: „Seminar“ und „Projekt“. Darüber hinaus können im Wahlpflichtbereich frei Module (je 5 LP) aus den folgenden Schwerpunkten gewählt werden:

- Software Engineering
- Information Engineering
- Systems and Computer Engineering

Insgesamt müssen im Wahlpflichtbereich 16 Module (ggf. auch überfachliche) gewählt werden. Bis zu zwei Schwerpunkte können auf dem Zeugnis ausgewiesen werden, wenn jeweils mindestens sieben Module eines Schwerpunktes belegt wurden.

Im Diploma Supplement des Masterstudienganges heißt es unter der Rubrik „Programme Details“: *„Fundamentals in computer science, technology, mathematics and economics. Fundamentals and advanced topics in computer science, programming and software technology. Advanced topics complex data systems, computer graphics, robotics, middleware and communication.“* Die Gutachtergruppe empfiehlt hier, im Diploma Supplement deutlich zu machen, dass nicht alle aufgelisteten Inhalte studiert werden.

Die Hochschule bezeichnet ihren Masterstudiengang als forschungsorientiert. Aus Sicht der Gutachtergruppe wird dies allerdings im Studiengangskonzept noch nicht ganz deutlich. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass mehrere Module an Forschungsaktivitäten

gekoppelt seien. Die Gutachtergruppe empfiehlt, deutlicher zu machen, inwiefern die Profiluordnung des Masterstudiengangs als „forschungsorientiert“ konsistent mit den Inhalten und Methoden des Studiengangs ist, d.h. es sollte entweder die Profiluordnung „forschungsorientiert“ aufgegeben werden oder sie sollte inhaltlich und methodisch sichtbar im Studium verankert werden. Um den Anspruch der Forschungsorientiertheit zu stützen, schlägt die Gutachtergruppe als eine denkbare Maßnahme vor, im ersten Semester ein Modul zu Forschungsmethoden anzubieten.

Zur Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit gab es in der Antragsdokumentation und in den Gesprächen vor Ort widersprüchliche Angaben.⁷ In der Prüfungsordnung wird unter § 27 festgelegt, dass die Bearbeitungszeit 26 Wochen beträgt. An anderer Stelle wird von einer zweisemestrigen Abschlussarbeit gesprochen, die parallel zu noch zu absolvierenden Modulen angefertigt wird. Gelebte Praxis ist bislang, dass die Bearbeitungszeit 26 Wochen beträgt und der Start zeitlich flexibel gehandhabt wird. Die Gutachtergruppe bemängelt die Unklarheit und bittet die Hochschule, in der Prüfungsordnung die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit eindeutig festzulegen. Inkonsistenzen sind zu bereinigen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, auch künftig die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit im Vollzeitstudium auf 26 Wochen zu begrenzen. Wie bisher sollte der zeitliche Beginn flexibel gehandhabt werden.

Praxisanteile sind nicht im Masterstudiengang vorgesehen.

Die Gutachtergruppe stellt insgesamt fest, dass das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut ist und adäquate Lehr- und Lernformen vorsieht.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass der Masterstudiengang den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Master-Ebene entspricht.

Der Masterstudiengang baut auf dem Wissen und Verstehen auf der Ebene eines zuvor abgeschlossenen Bachelorstudienganges auf und geht wesentlich darüber hinaus. Die Studierenden werden befähigt, sich selbst neue Themengebiete zu erarbeiten. Die Absolvent/innen sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lehrgebietes zu definieren und zu interpretieren. Ihr Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen sowie für ein tieferes Verständnis auf dem aktuellen Stand des Wissens in ihrem Gebiet.

Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Die Master-Studierenden erwerben und vertiefen die instrumentale Kompetenz, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen Situationen anzuwenden.

Die Studierenden erwerben z.B. durch die Anfertigung der Masterarbeit die systemischen

⁷ Antrag S. 35 + 45, Anlagenband S. 34 + 225

Kompetenzen, Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen und auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen.

Kommunikative Kompetenzen wie die Fähigkeit, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Informationen und Schlussfolgerungen in klarer und eindeutiger Weise weiterzugeben und sich mit Fachleuten wie mit Laien auszutauschen, werden gefördert und angewendet.

Die Zugangsordnung für den Masterstudiengang regelt unter § 2:

„Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Informatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss (mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten) im Studiengang Informatik oder einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder*
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.*

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft in Zweifelsfällen die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, max. 30 Leistungspunkte aus Grundlagenprüfungen nach den Regeln der Prüfungsordnung, in der diese Grundlagenprüfungen enthalten sind, vor der Zulassung zur Masterarbeit zu erbringen.“

Unter § 4 wird die Auswahlentscheidung geregelt: *„Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.“*

Die Gutachtergruppe hält die Zugangsvoraussetzungen sowie das Auswahlverfahren für adäquat.

6.3 Studierbarkeit

Es gelten die Ausführungen unter II.1.3.

6.4 Ausstattung

Es gelten die Ausführungen unter II.1.4.

6.5 Qualitätssicherung

Es gelten die Ausführungen unter II.1.5.

7. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

7.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.1, II.2.1, II.3.1, II.4.1, II.5.1 und II.6.1.

7.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden erfüllt (zu den inhaltlichen Anforderungen siehe II.1.2 und II.6.2).

Die Bachelorstudiengänge Informatik, Informatik im Praxisverbund, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund führen zum Abschluss "Bachelor of Science". Der Masterstudiengang Informatik führt zum Abschluss "Master of Science". Abschlüsse und Bezeichnungen sind zutreffend.

Die Regelstudiendauer beträgt für die Bachelorstudiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP). Für die Bachelorstudiengänge Informatik im Praxisverbund und Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund beträgt sie sieben Semester und umfasst ebenfalls 180 Leistungspunkte (LP). Dies ist dem integrierten nicht-kreditierten zusätzlichen Praxissemester geschuldet.

Die Abschlussarbeit mit Kolloquium umfasst jeweils zwölf LP und entspricht somit den Strukturvorgaben.

Die Regelstudiendauer des Masterstudiengangs beträgt vier Semester und umfasst 120 LP. Die Abschlussarbeit mit Kolloquium umfasst 30 LP und entspricht somit den Strukturvorgaben. Wie unter II.6.2 dargelegt, sind die Angaben zur Bearbeitungszeit der Masterarbeit jedoch widersprüchlich. Die Bearbeitungszeit muss eindeutig festgelegt werden.

Der konsekutive Masterstudiengang wird dem Profiltyp „forschungsorientiert“ zugeordnet. Die Gutachtergruppe kann dies zwar bestätigen. Wie unter II.6.2 dargelegt, empfiehlt sie aber, deutlicher zu machen, inwiefern die Profiluordnung des Masterstudiengangs als „forschungsorientiert“ konsistent mit den Inhalten und Methoden des Studiengangs ist, d.h. es sollte entweder die Profiluordnung „forschungsorientiert“ aufgegeben werden oder sie sollte inhaltlich und methodisch sichtbar im Studium verankert werden. Um den Anspruch der Forschungsorientiertheit zu stützen, schlägt die Gutachtergruppe als eine denkbare Maßnahme vor, im ersten Semester ein Modul zu Forschungsmethoden anzubieten.

Alle Studiengänge können auch in Teilzeit studiert werden. Die Regelstudienzeit verdoppelt

sich in diesem Fall.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird in den Bachelorstudiengängen mit 30 Stunden pro LP berechnet. Dies geht aus § 3 der Prüfungsordnung hervor. Der Masterstudiengang rechnet ebenfalls mit 30 Arbeitsstunden pro LP. Die Gutachtergruppe kritisiert, dass eine entsprechende Regelung in der Prüfungsordnung allerdings fehlt. Diese muss ergänzt werden (siehe II.7.5).

Die fünf Studiengänge sind mit Leistungspunkten versehen und durchgehend modularisiert. Für die Studiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund trifft dies allerdings nur weitgehend zu. Bei einigen Modulen („Grundlagen BWL/VWL“, „Rechnungswesen und Finanzierung“ sowie „Marketing“ erscheint die Modularisierung unklar. Es wird nicht hinreichend zwischen der Modul- und der Lehrveranstaltungsebene unterschieden⁸. Dies wird von der Gutachtergruppe bemängelt. Die Modularisierung muss eindeutig sein.

Mit Ausnahme der noch bestehenden Unklarheit im Bereich Wirtschaftsinformatik stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Module thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten darstellen.

Die Module sind in der Regel innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Fast alle Module umfassen fünf LP. Die Mindestmodulgröße wird größtenteils beachtet. Der Wahlpflichtbereich der Bachelorstudiengänge enthält einige Module, die die Mindestgröße unterschreiten (zumeist 3 LP). Diese extern angebotenen Module wurden in den Wahlpflichtbereich übernommen, um den Fächer an Wahlmöglichkeiten für die Studierenden zu vergrößern. Die Studierenden steht es jedoch offen, im Wahlpflichtbereich nur Module mit fünf LP zu wählen. Die Gutachtergruppe akzeptiert das Vorgehen der Hochschule, regt aber an, bei den Weiterentwicklungen der Studiengänge vermehrt auf die Mindestmodulgröße zu achten.

Die Modulbeschreibungen entsprechen den formalen Vorgaben der KMK. Sie enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Die Gutachtergruppe begrüßt die größtenteils klare Trennung zwischen Qualifikationszielen (intendierten Lernergebnissen) und Modulhalten. Wünschenswert wäre es, wenn alle Modulbeschreibungen auf ein einheitlich hohes Niveau gebracht werden könnten.

§ 17 der Prüfungsordnung sieht die Vergabe von relativen Noten gemäß ECTS User's Guide vor.

Die Prüfungsordnung regelt unter § 7 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

⁸ Inkonsistenzen: Antrag, S. 29-31, Anlagenband S. 56, 149-150, 156-157, 173-174

Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich ebenfalls an gleicher Stelle (§ 7). Bis zu 50 % können angerechnet werden.

Es wurden Diploma Supplements vorgelegt⁹.

Die Bachelorstudiengänge sind im Grundsatz wissenschaftlich breit qualifizierend und berufsbefähigend angelegt und eröffnen als erster regulärer Hochschulabschluss sowohl den Eintritt in den Arbeitsmarkt als auch die Wahl unter mehreren unterschiedlich profilierten Masterstudiengängen. Alle fünf Studiengänge fügen sich gut in das Profil der Hochschule ein. Somit werden die niedersächsischen Strukturvorgaben erfüllt.

7.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.2, II.2.2, II.3.2, II.4.2, II.5.2 und II.6.2.

Bzgl. der beiden Studiengänge im Praxisverbund fordert die Gutachtergruppe die Hochschule auf, die beiden Modulbeschreibungen „BBS-Kompakt (Wirtschaft und Soziales)“ und „BBS-Kompakt (Fachwissen)“ inhaltlich aussagefähiger zu formulieren. Wenn diese Module beibehalten werden sollen, muss deutlich werden, dass sie dem Erreichen des Bachelorniveaus dienen.

7.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.3, II.3.3 und II.4.3.

7.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Das Prüfungssystem ist für die Überprüfung des Erreichens der formulierten Qualifikationsziele (intendierten Lernergebnisse) geeignet. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Pro Modul wird in der Regel jeweils nur eine Prüfungsleistung verlangt. In allen fünf Studiengängen gibt es einige wenige Ausnahmen, in denen zwei Prüfungsleistungen erbracht werden müssen. Dies hat die Hochschule begründet. Beispielsweise beinhaltet das Modul

⁹ Allerdings für Informatik (B.Sc.) und Informatik im Praxisverbund (B.Sc.) sowie für Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) und Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund (B.Sc.) jeweils nur ein gemeinsames.

„Grundlagen des Programmierens“ (10 LP) eine Experimentelle Arbeit und eine Klausur. Mit den zwei Prüfungsformen sollen verschiedene Kompetenzen (theoretische und praktische) gefördert werden. In den Fällen, in denen es zwei Prüfungsleistungen gibt, ist die Gewichtung der Prüfungsteile in der Prüfungsordnung sowie in den Modulbeschreibungen geregelt. Da nur in seltenen Ausnahmen zwei Prüfungsleistungen vorgesehen sind und die Prüfungsbelastung der Studierenden insgesamt angemessen ist, akzeptiert die Gutachtergruppe dieses Vorgehen.

Für zahlreiche Module werden zwei bis drei Alternativen von möglichen Prüfungsformen angegeben. § 5 der Prüfungsordnung regelt, dass der Prüfungsausschuss die Studierenden „rechtzeitig“ über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen informiert. In den Gesprächen wurde angegeben, dass dies üblicherweise in der dritten Vorlesungswoche sei. Prinzipiell befürwortet die Gutachtergruppe dieses flexible Vorgehen. Da dies aber zahlreiche Module betrifft, regt die Gutachtergruppe an, durch eine Absprache der Lehrenden bzgl. der einzusetzenden Prüfungsformen eine angemessene Varianz der Prüfungsformen systematisch sicherzustellen.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§ 12 der Prüfungsordnung).

Die gemeinsame Prüfungsordnung für die fünf Studiengänge liegt als Entwurf vor und soll zum Wintersemester 2018/19 in Kraft gesetzt werden. Es wurde noch keine Rechtsprüfung vorgelegt, was einen formalen Mangel darstellt. Auch die Zugangsordnung für den Masterstudiengang liegt bislang nur im Entwurf vor. Die Prüfungsordnung¹⁰ sowie die Zugangsordnung¹¹ müssen daher rechtsgeprüft und veröffentlicht werden. Die Prüfungsordnung weist noch einige Inkonsistenzen auf, die bereinigt werden müssen.¹² Wie unter II.6.2 dargelegt, muss zudem die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit eindeutig festgelegt werden.

7.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Entfällt

¹⁰ Bachelor- und Master-Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „Informatik“, „Informatik im Praxisverbund“, „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund“ sowie den Master-Studiengang „Informatik“

¹¹ Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Informatik“

¹² In den Anlagen 5 und 6 werden die Studiengänge im Praxisverbund nicht genannt, so dass es für diese beiden Studiengänge keine Auflistung der zu erbringenden Prüfungsleistungen gibt. In diesen beiden Anlagen werden die beiden Prüfungsleistungen für das Modul „Grundlagen des Programmierens“ mit einem Schrägstrich (=“oder“) getrennt. Richtig wäre ein „und“. Für den Masterstudiengang fehlt die Festlegung, wie vielen Arbeitsstunden ein Leistungspunkt entspricht. Eine entsprechende Angabe muss ergänzt werden.

7.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.4.

7.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Informationen über die fünf Studiengänge, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

7.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.4.

7.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

entfällt

7.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule setzt ihre Konzepte zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sowie zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf Studiengangsebene um.

Das Gleichstellungsbüro unterstützt Studierende und Mitarbeiter/innen. Die Hochschule unterhält verschiedene Initiativen, um Mädchen und junge Frauen für MINT-Fächer zu begeistern (z.B. MINT for Girls, Niedersachsen-Technikum).

Die Hochschule ist als familienfreundlich zertifiziert.

Eine Behindertenbeauftragte setzt sich für die Belange von behinderten und chronisch kranken Studierenden ein.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Wir bedanken uns für die Zusendung des Bewertungsberichts. Er ist in allen Punkten zutreffend. Die Anregungen nehmen wir gerne konstruktiv wie folgt auf:

1. Bearbeitungszeit der Masterarbeit
2. Forschungsorientiertheit des Masters
3. Darstellung der Module aus Wolfsburg in Wirtschaftsinformatik
4. Im Praxisverbund: BBS Kompakt I und II (Wirtschaft und Soziales, Fachwissen)
5. Varianz der Prüfungsformen
6. Prüfungsordnung (PO)
7. Zulassungsordnung (ZO)

Zu diesen Punkten schlagen wir folgende Änderungen bzw. Maßnahmen vor und werden diese vor der Zulassung im Winter 18/19 umsetzen und dokumentieren:

1. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit wird lt. PO 24 Wochen betragen zzgl. Kolloquium. Die PO wird dahingehend konkretisiert, dass ein Absolvieren des Studiums in der Regelstudienzeit auch in Teilzeit möglich ist.
2. Der Studiendekan begrüßt die Vorschläge zur Festigung des Forschungsanspruchs des Masters, ebenso der Fakultätsrat. Die Sicherstellung des Erwerbs forschungsorientierter Kompetenzen wird durch verpflichtende Module erreicht, in denen Grundlagen zur Wissenschaftstheorie und -Praxis verankert sind. Hierfür werden Dozierende in allen Schwerpunkten ihre geeigneten Modulbeschreibungen und auch die zugehörige Lehre erweitern.
3. Die Darstellung der Module wird wie vereinbart von den Modulverantwortlichen in Wolfsburg verbessert, so dass eindeutig hervorgeht, dass ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen wird. (Insg. streben wir hiernach eine verbesserte Modulpflegemöglichkeit mit dem System HIS-in-One an, das jedoch erst für kommendes Jahr angekündigt ist.)
4. Im Praxisverbund: Die Modulbeschreibungen von BBS Kompakt I und II werden gem. des Niveaus des Bachelors erweitert und konkretisiert.
5. Die Studienkommission wird immer dafür sorgen, dass die Varianz der Prüfungsformen erhalten bleibt.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

6. Die PO wird redaktionell bereinigt, rechtsgeprüft, beschlossen und vor dem 15.7.18 verkündet.
7. Die ZO wird redaktionell bereinigt, rechtsgeprüft, beschlossen und vor dem 15.7.18 verkündet.

Fakultät Informatik der Ostfalia Hochschule, 20. April 2018